

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2022/FAU/026
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich Datum: 17.11.2022 Verfasser: Frau M. Rißer FBL: Frau M. Rißer
Satzung der Gemeinde Faulenrost über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Peene"		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	13.12.2022	Gemeindevertretung Faulenrost

Beschlussvorschlag:

1. Auf Grundlage des § 22 Abs.3 Ziff.11 KV M-V i.V.m. den §§ 1,2 und 6 KAG M-V wird die beigefügte Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen. Sie gilt weiter fort, wenn sich keine Veränderungen der ansatzfähigen Kosten ergeben.
2. Die beigefügte Satzung der Gemeinde Faulenrost über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ wird gemäß § 5 KV M-V beschlossen

Sach- und Rechtslage:

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ plant, den allgemeinen Hebesatz für das Haushaltsjahr 2023 von derzeit 11,00 € auf 12,50 €/ Beitragseinheit zu erhöhen.

In mehreren Beratungen legten Vertreter des Verbandes den Bürgermeistern dar, dass eine Erhöhung unumgänglich ist, um die laufenden Aufgaben erfüllen zu können. Insbesondere spielen hierbei erhöhte Unterhaltungsaufwendungen, aber auch der geplante Neubau eines eigenen Bauhofes eine wesentliche Rolle, um sich zukunftsfähig aufzustellen und um der Abhängigkeit von weiteren Preissteigerungen entgegen zu wirken.

Der Wirtschaftsplan für 2023 liegt vor.

Die Erhöhung des Hebesatzes zieht eine Gebührenneukalkulation mit entsprechender Änderung für die gemeindliche Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge nach sich.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachkonto:	Betrag €	Erg.-HH	Fin.-HH (investiv)	einmalig	laufend	Bemerkungen
Ausgaben:						
5.3.8.00.564200	104.800 €	X			X	
Einnahmen:						
5.3.8.00.432210	83.900 €	X			X	

Anlagen:

Kalkulation

Satzung der Gemeinde Faulenrost über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“

Kalkulation WBV "Obere Peene" Faulenrost 2023

1. Ermittlung Grunddaten

- 1.1. Berechnungsdaten lt. Beitragsbuch WBV
- 1.2. Personalkosten WBV - allgemein

2. Ermittlung Gebühren

- 2.1. Jahresaufwand Verwaltungskosten WBV
- 2.2. Berechnung Verwaltungsgebühr je ha
- 2.3. Berechnung Rohrleitungszuschlag je ha

3. Ermittlung Grundgebühr je BE nach Nutzungsarten

4. Zusammenstellung Gemeinde Faulenrost „Obere Peene“ 2023

1.1. Berechnungsdaten lt. Beitragsbuch WBV

Kostenprognose:

Stand Beitragsbuch:	21.02.2022
Höhe der BE WBV lt. Beitragsbuch (Hebesatz):	12,50 €
Faktor lt. Beitragsbuch WBV:	2
Höhe Zuschlag für Rohrleitungen lt. Beitragsbuch:	15.145,26 €

Jan Kröpelin:

lt. Telefonat mit Frau Tiefmann (vom 02.11.2022) wird sich dieser Betrag wahrscheinlich auf 12,50 € belaufen.

lfd.Nr. WBV	Nutzungsart lt. ALB	Gemeindefläche (ha)	Flächen Dingliche Mitglieder (ha)	Bereinigte Gemeindeflächen (ha)	Grund- BE (Bereinigte Fläche x Faktor)	Abschlag in %	Zuschlag in %	Beitragseinheit (BE)	Verbandsbeitrag
1	Waldfläche	492,8972	86,9566	405,9406	811,8812	-50		405,9406	5.074,26 €
2	Allgemeine Nutzung	0,5918	0,0000	0,5918	1,1836			1,1836	14,80 €
3	Gebäude- und Freiflächen	124,7332	20,4710	104,2622	208,5244		600	1459,6708	18.245,89 €
4	Abbau-/Brach-/Unland/Heide	42,9760	0,0029	42,9731	85,9462	-50		42,9731	537,16 €
5	Wasser	89,1399	5,3912	83,7487	167,50	-90		16,7497	209,37 €
7	Ackerland	1986,6889	0,1081	1986,5808	3973,1616			3973,1616	49.664,52 €
8	Grünland	606,3772	0,0917	606,2855	1212,571			1212,5710	15.157,14 €
9	Gartenland	29,4332	0,0000	29,4332	58,8664			58,8664	735,83 €
11	Friedhof	2,2434	0,0000	2,2434	4,4868			4,4868	56,09 €
		3375,0808	113,0215	3262,0593				7175,6036	89.695,05 €

* Rundungsdifferenzen können enthalten sein

1.2. Personalkosten WBV - allgemein

PK It. Übermittlung Personalabteilung:

	Stellenanteil für Aufgabenerledigung bzgl. WBV	Gesamt Jahreswert	anteilig	
			pro Monat	pro Jahr
SB 1	9,00%	46.334,05 €	347,51	4170,06
SB 2	7,65%	38.053,01 €	242,59	2911,06
SB 3	1,00%	102.177,07 €	85,15	1021,77
			675,24	8102,89

Unfallkasse pro Person/Jahr		460,00				anteilig	
Tecom pro Person/Jahr		32,86				anteilig	
	Stellenanteil für Aufgabenerledigung bzgl. WBV	UK	Tecom	Summe	pro Monat	pro Jahr	
SB 1	9,00%	460	32,86	492,86	3,70	44,36	
SB 2	7,65%	391	27,931	418,931	2,67	32,05	
					6,37	76,41	

anteilig		anteilig	
pro Monat		pro Jahr	
	351,20		4214,42
	245,26		2943,10
	85,15		1021,77
	681,61		8179,30

2.1. Jahresaufwand Gemeinkosten WBV

Bereinigte Flächen lt. Beitragsbuch WBV vom 21.02.2022 für den WBV "Obere Peene"

Bereinigte Flächen lt. Beitragsbuch WBV vom 10.03.2022 für den WBV "Teterower Peene"

Gemeinde	Fläche (in ha) ohne dingl. Mitglieder	Anteil an Gesamtfläche ohne dingl. Mitglieder	Personalkosten WBV	Gemeinkostenpauschale (30 %)	Jahresaufwand Verwaltung WBV
Malchin OP	10175,9773	37,70	3.083,38 €	925,01 €	4.008,40 €
Malchin TP	537,7618	1,99	162,95 €	48,88 €	211,83 €
Neukalen OP	3524,4988	13,06	1.067,94 €	320,38 €	1.388,33 €
Neukalen TP	1019,1383	3,78	308,81 €	92,64 €	401,45 €
Kummerow	2642,1305	9,79	800,58 €	240,17 €	1.040,76 €
Basedow	3516,3465	13,03	1.065,47 €	319,64 €	1.385,12 €
Faulenrost	3262,0593	12,08	988,42 €	296,53 €	1.284,95 €
Gielow	2315,9236	8,58	701,74 €	210,52 €	912,26 €
Gesamt	26993,8361	100,00	8.179,30 €	2.453,79 €	10.633,08 €

Alexander Schneider:

Der gewählte Prozentsatz resultiert aus den Empfehlungen zur Berechnung einer Gemeinkostenpauschale der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement).

Dieser Schritt war nötig, um die Kosten der Mitarbeiter der Kernverwaltung, wie bspw. MA Stadtkasse, MA EDV, MA Geschäftsbuchhaltung, MA Besoldung und Entgelt etc. mit in die Kalkulation einfließen zu lassen.

2.2. Berechnung Verwaltungsgebühr je ha

Kostenprognose:

lfd.Nr. WBV	Nutzungsart lt. ALB	Bereinigte Gemeindeflächen (ha)
1	Waldfläche	405,9406
2	Allgemeine Nutzung	0,5918
3	Gebäude- und Freiflächen	104,2622
4	Abbau-/Brach-/Unland/Heide	42,9731
5	Wasser	83,7487
7	Ackerland	1986,5808
8	Grünland	606,2855
9	Gartenland	29,4332
11	Friedhof	2,2434
		3262,0593

anfallende Verwaltungskosten WBV OP Gemeinde Faulenrost: 1.284,95 €

Verwaltungsgebühr je ha (Verw.kosten : Bereinigte Fläche): 0,39 €

2.3. Berechnung Rohrleitungszuschlag je ha

Kostenprognose:

lfd.Nr. WBV	Nutzungsart lt. ALB	Bereinigte Gemeindeflächen (ha)
1	Waldfläche	405,9406
2	Allgemeine Nutzung	0,5918
3	Gebäude- und Freiflächen	104,2622
4	Abbau-/Brach-/Unland/Heide	42,9731
5	Wasser	83,7487
7	Ackerland	1986,5808
8	Grünland	606,2855
9	Gartenland	29,4332
11	Friedhof	2,2434
		3262,0593

Zuschlag f. Rohrleitungen WBV OP Gemeinde Faulenrost: 15.145,26 €

Rohrleitungszuschlag je ha (Zuschl.f.Rohrl. : Bereinigte Fläche): 4,64 €

3. Ermittlung Grundgebühr je BE nach Nutzungsarten

Höhe der BE WBV lt. Beitragsbuch:	<u>12,50 €</u>
Verwaltungsgebühr:	<u>0,39 €</u>
Rohrleitungszuschlag je BE:	<u>4,64 €</u>

lfd.Nr. WBV	Nutzungsart lt. ALB	Fläche (ha)	Gewässerdichte (Faktor lt. Beitragsbuch WBV)	Abschlag in %	Zuschlag in %	Hebesatz	Beitragseinheit (BE)	Verwaltungsgebühr (€/ha)	Gebührensatz WBV (€/ha)	Rohrleitungszuschlag (€/ha)	Gesamtkosten WBV (€/ha)
1	Waldfläche	1	2	-50		1	12,50 €	0,39 €	12,89 €	4,64 €	17,54 €
2	Allgemeine Nutzung	1	2			2	25,00 €	0,39 €	25,39 €	4,64 €	30,04 €
3	Gebäude- und Freiflächen	1	2		600	14	175,00 €	0,39 €	175,39 €	4,64 €	180,04 €
4	Abbau-/Brach-/Unland/Heide	1	2	-50		1	12,50 €	0,39 €	12,89 €	4,64 €	17,54 €
5	Wasser	1	2	-90		0,2	2,50 €	0,39 €	2,89 €	4,64 €	7,54 €
7	Ackerland	1	2			2	25,00 €	0,39 €	25,39 €	4,64 €	30,04 €
8	Grünland	1	2			2	25,00 €	0,39 €	25,39 €	4,64 €	30,04 €
9	Gartenland	1	2			2	25,00 €	0,39 €	25,39 €	4,64 €	30,04 €
11	Friedhof	1	2			2	25,00 €	0,39 €	25,39 €	4,64 €	30,04 €

4. Zusammenstellung Gemeinde Faulenrost „Obere Peene“ 2022

Hebesatz WBV	<u>12,50 €</u>
Verwaltungsgebühr je ha:	<u>0,39 €</u>
Rohrleitungszuschlag je ha:	<u>4,64 €</u>

Ifd.Nr. WBV	Nutzungsart lt. ALB	Bereinigte Gemeindeflächen (ha)	Gebührensatz WBV (€/ha)	Gesmatbetrag WBV (€/ha)	kalkulierte Gesamteinnahme (pro Jahr)	Einnahmen Verbandsbeitrag	Einnahmen Verwaltungsgebühr	Einnahmen Rohrleitungszuschlag
1	Waldfläche	405,9406	12,89 €	17,54 €	7.118,88 €	5.074,26 €	159,90 €	1.884,72 €
2	Allgemeine Nutzung	0,5918	25,39 €	30,04 €	17,78 €	14,80 €	0,23 €	2,75 €
3	Gebäude- und Freiflächen	104,2622	175,39 €	180,04 €	18.771,03 €	18.245,89 €	41,07 €	484,07 €
4	Abbau-/Brach-/Unland/Heide	42,9731	12,89 €	17,54 €	753,61 €	537,16 €	16,93 €	199,52 €
5	Wasser	83,7487	2,89 €	7,54 €	631,19 €	209,37 €	32,99 €	388,83 €
7	Ackerland	1986,5808	25,39 €	30,04 €	59.670,45 €	49.664,52 €	782,53 €	9.223,40 €
8	Grünland	606,2855	25,39 €	30,04 €	18.210,85 €	15.157,14 €	238,82 €	2.814,89 €
9	Gartenland	29,4332	25,39 €	30,04 €	884,08 €	735,83 €	11,59 €	136,65 €
11	Friedhof	2,2434	25,39 €	30,04 €	67,38 €	56,09 €	0,88 €	10,42 €
					106.125,26 €	89.695,05 €	1.284,95 €	15.145,26 €

**Satzung der Gemeinde Faulenrost
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des
Wasser- und Bodenverbandes „ Obere Peene “ “**

Aufgrund des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl.M-V, S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.August 1992 (GVOBl. M-V, S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S.338) sowie der §§ 1, 2, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg- Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBl. M- V, S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVBl. M-V, S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Faulenrost vom 13.12.2022 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Faulenrost ist gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) für die in den Gemarkungen Demzin, Faulenrost, Hungerstorf, Rittermannshagen liegenden Flurstücke gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ Stavenhagen.
- (2) Der Verband nimmt entsprechend der §§ 62, 63, 65 und 66 des Wassergesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommerns (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBL. M- V, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2021 (GVOBL. M- V, S. 866), in Verbindung mit §§ 39, 40 und 41 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl.I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahr. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (3) Die Gemeinde Faulenrost hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2
Gebührenggegenstand**

- (1) Die von der Gemeinde Faulenrost nach § 1 Abs. 4 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährten. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG M-V die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Faulenrost, die im Einzugsbereich des Wasser-und Bodenverbandes „Obere Peene“ liegen.

- (2) Für die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten an verrohrten Gewässerabschnitten, die das übliche Maß überschreiten, wird ein zusätzlicher Rohrleitungszuschlag erhoben.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (4) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstandenen Verwaltungskosten.
- (5) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die allgemeine Gewässerunterhaltung bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 2 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke, festgestellt auf der Grundlage des amtlichen Liegenschaftskatasters. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Die Gebühr für die allgemeine Gewässerunterhaltung beträgt pro Jahr je Hektar (ha) Grund und Boden für Flächen im Einzugsbereich des

Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ in den Nutzungsartengruppen:

Nutzungsartengruppe	Gebühren €/ ha
Waldfläche	12,89
Allgemeine Nutzung	25,39
Gebäude - u. Freiflächen	175,39
Abbau-/Brach-/Unland / Heide	12,89
Wasser	2,89
Ackerland	25,39
Grünland	25,39
Gartenland	25,39
Friedhof	25,39

Die Gebühr für den Rohrleitungszuschlag beträgt pro Jahr je Hektar (ha) Grund und Boden 4,64 €.

- (3) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsartengruppen auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsartengruppe die darauf nach Absatz 2 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln.

- (4) Die Zusammenfassung der Nutzungsarten des Liegenschaftskatasters Mecklenburg-Vorpommern (vgl. Nutzungsartenerlass des Innenministeriums) zu den Nutzungsarten-
gruppen im Sinne dieser Satzung richtet sich nach den jeweiligen Zu- und Abschlägen
des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“.
- (5) Für die Unterhaltung von Deichen und Schöpfwerken wird für die bevorteilten Flächen
eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Gebühr bemisst nach der Größe des Grundstücks
am Vorteilsgebiet und wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Die Gebühr wird
pro Hektar Vorteilsfläche für Deiche und Schöpfwerke nach den Ist- Kosten des Vor-
jahres und den geplanten Ausgaben für das laufende Jahr erhoben.
- (6) Für die Erschwernis der Unterhaltung der Gewässer können nach Maßgabe des
§ 3 Satz 2 GUVG M-V besondere Beiträge durch den Wasser- und Bodenverband
erhoben werden. Diese festgesetzten Beiträge werden verursachungsgerecht und in
voller Höhe auf die Bevorteilten nach der Größe des Grundstücks umgelegt.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigen-
tümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist bzw. war.
Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungs-
berechtigten innerhalb des pflichtigen Jahres, hat der bisherige Eigentümer,
Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte die Gebühr bis zum Ablauf des
Kalenderjahres, in welchem der Wechsel erfolgt, zu entrichten und kann im
Innenverhältnis von seinem Rechtsnachfolger einen anteiligen Ausgleich verlangen.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer
entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der
Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 5 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet,
alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu
machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Faulenrost die
notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum
für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.08 des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs.2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde Faulenrost von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg- Vorpommern handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 3 oder des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Faulenrost über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ Stavenhagen vom 16.12.2020 außer Kraft.

Faulenrost, den _____

Tobaben
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Daraus resultiert, dass ein Verstoß nur innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden kann.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Faulenrost, den

Tobaben

Bürgermeister

- Siegel -